

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 7.

Mittwoch den 10. März

1875.

Lothar von Kübel,

durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostol. Stuhles Gnade Bischof von Leuca i. p. i.,
Erzbisthumsverweser der Erzdiöcese Freiburg zc.

Dem Hochwürdigen Clerus und den Gläubigen der Erzdiöcese Gruß und Segen von
Gott dem Vater und unserm Herrn Jesu Christo!

Geliebteste!

Stehend auf dem Felsen, den die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden, hat am Vorabend des hl. Weihnachtsfestes v. J. unser hl. Vater, Papst Pius IX., seine apostolische Stimme erhoben, um dem katholischen Erdkreis das auf 1875 fallende große Jubeljahr zu verkünden. Wohl kann der Nachfolger des hl. Petrus, weil er wie ein Gefangener in seinem Hause ist, das Jubiläum nicht beginnen mit der feierlichen Eröffnung der heiligen Pforte der drei Hauptkirchen Roms; aber keine Macht der Erde, mag sie noch so gewaltig und ausgedehnt sein, ist im Stande, den Statthalter Christi zu hemmen oder zu beschränken in dem Gebrauch der Schlüssel des Himmelreichs, die der Sohn Gottes ihm übergeben mit den bedeutungsvollen Worten: „Was immer Du binden wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gebunden sein: und was immer Du lösen wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gelöst sein.“¹⁾ Kraft dieser von Gott ihm verliehenen Schlüsselgewalt und mit wahrhaft väterlicher Liebe erschließet deshalb der oberste Hirt der Kirche gerade jetzt, wo die ganze Heerde mächtiger Stärkemittel und zahlreicher Tröstungen bedarf, in reichlichem, ja überfließendem Maße die seiner Verwaltung anvertrauten Gnadenschätze, indem er im Jubeljahr allen bußfertigen Christgläubigen bei gewissenhafter Erfüllung der

vorgeschriebenen Bedingungen einen vollkommenen Ablass verleiht: nämlich den Jubiläumss-Ablass, der unter allen Ablässen der vorzüglichste, feierlichste und heilsamste ist, weil begleitet von so vielen besonderen Gnaden und Vorrechten, von erhöhtem Gebets- und Bußseifer die Gläubigen ihn auch am sichersten gewinnen.

Das Jubeljahr — was ist es anders, als ein gewaltiger Ruf des Stellvertreters Christi an alle Christgläubige, durch wahre und aufrichtige Buße mit Gott sich zu versöhnen, durch Aneignung der dargebotenen Gnadenschätze ihre Sündenschulden und Sündenstrafen zu tilgen, sich zu heiligen, mit neuer heiliger Freude Gott dem Herrn zu dienen in treuer Beobachtung aller Seiner hl. Gebote, um so Ströme der göttlichen Gnade und des himmlischen Segens nicht nur über sich selbst, sondern über die Kirche und die ganze menschliche Gesellschaft herabzuziehen. Der Ruf des hl. Geistes: „Befehret euch und thuet Buße über alle euerer Sünden, so wird die Sünde euch nicht zum Verderben sein, ... und machet euch ein neues Herz und einen neuen Geist“,¹⁾ ertönt im Jubeljahr wie ein mächtiger Posauenschall über den ganzen katholischen Erdkreis und dringt erweckend und erschütternd in das Herz selbst großer und bis dahin verhärteter Sünder: zahlreiche, oft ganz wunderbare Befehungen erfolgen, die Fesseln böser Gewohnheiten werden zersprengt, gefährliche Gelegenheiten werden gemieden,

¹⁾ Matth. XVI. 19.

¹⁾ Ezech. XVIII. 30—31.

schwere Aergernisse gehoben, alte Schäden der Sünden geheilt, ungerechtes Gut und geraubte Ehre wird zurückerstattet, Versöhnungen finden statt, jahrelanger Mißbrauch der hl. Sacramente wird durch eine Generalbeicht gesühnt; der Glaube erglänzt in neuem Licht, die Hoffnung erstarkt, die Liebe entzündet sich, der Eifer wird belebt, herrliche Werke der Gottseligkeit und Liebe sprossen empor. So ist das Jubeljahr das allgemeine Buß- und Versöhnungsjahr der Christenheit, und wird mit volstem Rechte das heilige Jahr genannt. Die Gläubigen haben es stets als ein besonderes, gnadenvolles Jahr freudig begrüßt und heilsbegierig aufgenommen, so oft es im Kreislaufe der Zeiten wiederkehrte, seitdem es nämlich durch das Walten des hl. Geistes in der Kirche eingeführt ist.

Geliebteste! Was keinem andern Nachfolger des hl. Petrus zu Theil geworden, das ist unserm von Gott so augenscheinlich begnadigten hl. Vater, Papst Pius IX. beschieden. Während seines Pontifikates, das durch Gottes erbarmungsvolle Leitung bereits die Jahre des hl. Apostelfürsten Petrus überschritten, kehrt jetzt das fünfundsanzwanzigjährige Jubeljahr zum zweitenmale wieder. Und daß gerade mit dem gegenwärtigen Jahr das Jubeljahr zusammenfällt, dafür müssen wir Gott das

Opfer unseres tiefsten Dankes darbringen. Oder bestätigt sich hier nicht auf's Neue das bekannte, so trostreiche Wort des hl. Augustinus: „So lange die Kirche auf Erden pilgert, geht ihr Weg stets zwischen den Verfolgungen der Welt auf der einen und den Tröstungen Gottes auf der andern Seite.“ Alle Zeichen der Zeit deuten darauf hin, daß unsere hl. Kirche, die Braut des dorngekrönten Königs aller Könige, den Höhen des Kalvarienberges näher gebracht wird, und siehe gerade jetzt öffnet sich in dem großen Jubiläum für die Kirche und ihre treuen Kinder die reichlichste Quelle göttlicher Gnaden, Stärkungen und Tröstungen. Nur um so dringender müssen wir uns aufgefordert fühlen, mit allem Eifer die uns dargebotene Gnadenzeit zu benützen zu unserer Entsündigung und Heiligung. Denn versöhnt mit Gott und innigst verbunden mit dem göttlichen Heiland, „dem alle Gewalt ist im Himmel und auf Erden“, werden wir den Muth und die Kraft in uns tragen, auch die heftigsten Kämpfe und die herbsten Prüfungen standhaft und siegreich zu bestehen.

Vernehmet nun das apostolische Sendschreiben, welches der hl. Vater Pius IX. unterm 24. Dezember v. J. an die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und an alle Gläubigen der katholischen Kirche erlassen hat:

Pius IX. Papst.

Chrwürdige Brüder und theure Söhne!

Von den schweren Leiden der Kirche und der heutigen Welt betroffen, von der Nothwendigkeit der Erleuchtung des göttlichen Schutzes durchdrungen, haben Wir während Unseres Pontificates niemals unterlassen, das christliche Volk zu ermahnen, daß es sich bestrebe, die göttliche Majestät zu versöhnen und die himmlische Gnade durch heiligen Lebenswandel, durch Werke der Buße und durch frommes Gebet zu verdienen. Zu dem Ende haben Wir mehrmals die geistlichen Schätze der Ablässe mit apostolischer Freigebigkeit den Christgläubigen eröffnet, damit sie zu wahrer Bußfertigkeit entflammt und durch das Sacrament der Versöhnung von den Makeln der Sünde gereinigt, vertrauensvoller zum Throne der Gnade herantreten und der glütigen Aufnahme ihrer Gebete bei Gott würdig werden möchten. Besonders glaubten Wir das thun zu müssen bei Gelegenheit des heil. öcumenischen Concils, damit das hochwichtige Werk, wie es zum Nutzen der gesammten Kirche unternommen war, so auch

durch die Gebete der ganzen Kirche bei Gott unterstützt würde, und wenngleich wegen der schwierigen Zeitverhältnisse die Abhaltung dieses Concils unterbrochen ist, so haben Wir doch verordnet und erklärt, daß der in Form des Jubiläums zu gewinnende Ablass, welcher bei dieser Gelegenheit verkündet worden, zum Wohle des gläubigen Volkes in seiner Kraft, Giltigkeit und Bedeutung bestehen solle, wie er auch gegenwärtig noch besteht. Nun aber ist im Fortgang der traurigen Zeiten das fünfundsiebenzigste Jahr des neunzehnten Jahrhunderts herangekommen, das Jahr nämlich, welches den heiligen Zeitraum bezeichnet, den die geheiligte Gewohnheit unserer Vorfahren und die Verordnungen der Römischen Päpste, Unserer Vorgänger, der Feier eines allgemeinen Jubiläums geweiht haben. Mit welcher großen Ehrfurcht und Frömmigkeit das Jubeljahr gefeiert worden, wenn ruhige Zeiten der Kirche die festliche Begehung desselben gestatteten, das bezeugen alte und neuere Denkmäler der Geschichte; denn es galt immer als ein Jahr

des Heils zur Entfündigung des ganzen christlichen Volkes, als ein Jahr der Erlösung und der Gnade, der Vergebung und Nachlassung, in welchem man zu dieser Unserer heiligen Stadt und zum Stuhle Petri aus dem ganzen Erdkreise wallfahrtete, und allen zu den Werken der Frömmigkeit begeisterten Gläubigen sämmtliche Mittel der Veröhnung und Gnade in reichster Fülle zum Heile ihrer Seelen dargeboten wurden. Auch unser Jahrhundert sah diese fromme und heilige Feier; als nämlich Leo XII., unser Vorfahr seligen Andenkens, im Jahre 1825 ein Jubiläum ansagte, wurde diese Wohlthat mit so großem Eifer des christlichen Volkes aufgenommen, daß zur Verwirklichung des Glückwunsches ebendesselben Papstes das ganze Jahr hindurch unaufhörlich die Fremden in diese Stadt zusammengeströmt sind und in derselben der Glanz der Religion, der Frömmigkeit, des Glaubens, der Liebe und aller Tugenden in wunderbarer Weise erstrahlt. Wöchte doch in gegenwärtiger Zeit Unsere Lage und die Lage der bürgerlichen und der kirchlichen Verhältnisse eine solche sein, daß Wir die Feier des großen Jubiläums, welche Wir im Jahre 1850 wegen der traurigen Zeitlage unterlassen mußten, jetzt wenigstens glücklich begehren könnten, gemäß jenem alten Ritus und Gebrauche, den Unsere Vorfahren zu beobachten pflegten. Aber durch Gottes Zulassung sind jene großen Schwierigkeiten, welche damals Uns an dem Ausschreiben des Jubiläums verhinderten, nicht allein nicht gehoben, sondern von Tag zu Tag vermehrt worden. Jedoch in Anbetracht der zahlreichen Uebel, welche die Kirche bedrängen, der zahlreichen Versuche ihrer Feinde zur Zerstörung des christlichen Glaubens in den Herzen, zur Verfälschung der gesunden Lehre und zur Verbreitung des Giftes der Gottlosigkeit, der zahlreichen Aergernisse, welche den an Christus Glaubenden überall begegnen, der weitverbreiteten Sittenverderbniß, sowie des schändlichen Umsturzes der göttlichen und menschlichen Rechte, welcher so weit um sich greift, so zahlreiche Trümmer schafft und selbst auf die Erschütterung des Rechtsbewußtseins in den Gemüthern der Menschen hinzielt, und in Erwägung, daß bei einer so großen Häufung von Uebeln Wir in Unserm Apostolischen Amte es Uns um so mehr angelegen sein lassen müssen, daß Glaube, Religion und Frömmigkeit befestigt werden und blühen, daß der Geist des Gebetes weithin gepflegt und vermehrt, daß die Gefallenen zur Buße des Herzens und zur Besserung der Sitten angetrieben, daß die Sünden, welche den Zorn Gottes verdient haben, durch

fromme Werke gesühnt werden, was Alles ja die besondern Früchte der Feier des großen Jubiläums sind: haben Wir geglaubt, diese heilsame Wohlthat, allerdings unter Beobachtung derjenigen Form, welche die Zeitlage gestattet, dem christlichen Volke bei dieser Gelegenheit nicht vorenthalten zu dürfen; damit es, dadurch gestärkt im Geiste, auf den Wegen der Gerechtigkeit von Tag zu Tag muthiger dahinschreite und, befreit von Schuld, leichter und reichlicher die göttliche Gnade der Verzeihung erlange. Es vernehme daher die ganze streitende Kirche Christi Unsere Worte, mit welchen Wir zur Erhöhung der Kirche, zur Heiligung des christlichen Volkes und zur Ehre Gottes ein allgemeines und großes Jubiläum, welches durch das ganze nächstfolgende Jahr 1875 dauert, ansagen, ausschreiben und ankündigen; indem Wir in Rücksicht auf dieses Jubiläum den oben-erwähnten Ablass, welcher bei Gelegenheit des vaticanischen Concils in Form eines Jubiläums bewilligt worden, gemäß Unserem und dieses heiligen Apostolischen Stuhles Gutbefinden aufheben und für aufgehoben erklären, öffnen Wir möglich weit jenen himmlischen Schatz, der aus den Verdiensten, Leiden und Tugenden des Herrn und seiner jungfräulichen Mutter und aller Heiligen gebildet, und von dem Urheber des menschlichen Heiles Unserer Verwaltung anvertraut ist.

Im Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes und die Autorität seiner Apostel Petrus und Paulus, kraft der höchsten Binde- und Lösegewalt, welche der Herr Uns trotz Unserer Unwürdigkeit übertragen hat, bewilligen und verleihen Wir daher barmherzig im Herrn, allen und jeden Christgläubigen, sowohl denen, welche in Unserer heiligen Stadt leben oder dieselbe besuchen, als auch denen, welche außerhalb der genannten Stadt in irgend einem Theile der Welt sich aufhalten und in Liebe und Gehorsam gegen diesen heiligen Stuhl verbleiben, wenn, in wahrer Buße, nach Ablegung der Beichte und Empfang der heiligen Communion, Erstere die Basiliken der heiligen Petrus und Paulus, sowie des heiligen Johannes im Lateran und der heil. Maria Maggiore wenigstens einmal täglich 15 zusammenhängende oder getrennte Tage hindurch (seien es natürliche Tage oder kirchliche, welche von der ersten Vesper des einen Tages bis zum letzten Abendläuten des folgenden Tages gerechnet werden), letztere aber ihre Cathedrale oder Hauptkirche und drei andere Kirchen derselben Stadt oder Ortschaft oder der Vororte derselben, welche von den Ordinarien, oder von ihren Vicarien oder von an-

deren im Auftrage derselben nach Kundwerdung dieses Unseres Schreibens bezeichnet werden, gleichfalls einmal täglich 15 fortlaufende oder getrennte Tage hindurch, wie oben, andächtig besuchen und dort für das Wohlergehen und die Erhöhung der katholischen Kirche und dieses Apostolischen Stuhles, für die Ausrottung der Kegereten und die Befehrung aller Irrenden, für den Frieden und die Eintracht des ganzen christlichen Volkes sowie in unserer Meinung fromme Gebete zu Gott ausgießen, — daß sie den auf dem Jubeljahre ruhenden vollkommenen Ablass, Nachlaß und Erlass für alle ihre Sünden einmal in dem oben erwähnten Zeitraum eines Jahres erlangen können, wobei Wir zugleich gewähren, daß dieser Ablass den Seelen, welche mit Gott in Liebe verbunden aus diesem Leben geschieden sind, im Wege der Fürbitte zugewandt werden kann.

Ferner bewilligen Wir, daß die Schiffsfahrenden und Reisenden, sobald sie zu ihrem Wohnorte oder sonst zu einer sichern Station gekommen sind, wenn sie Obiges ausführen und ebenso oft die Cathedral- oder Hauptkirche, oder die Pfarrkirche ihres Wohnortes oder jener Station besucht haben, denselben Ablass erlangen können. Ebenso gestatten Wir den Ordinarien, daß sie den Ordensfrauen und anderen Mädchen oder Weibern, welche, sei es in der Clausur der Klöster, sei es in anderen geistlichen oder frommen Häusern und Gemeinschaften leben, den Anachoreten und Eremiten, sowie auch allen anderen Laien und Welt- oder Regulargeistlichen, welche sich im Kerker oder in Gefangenschaft befinden, oder durch irgend eine körperliche Schwäche oder durch irgend ein anderes Hinderniß an der Ausführung der oben erwähnten Kirchenbesuche verhindert sind, von diesen Besuchen allein, den Kindern aber, welche noch nicht zur ersten Communion zugelassen sind, auch von der Communion Dispens zu ertheilen und diesen insgesamt und im Einzelnen entweder selbst oder durch ihre Ordensobern oder durch verständige Beichtväter andere Werke der Frömmigkeit, Mildthätigkeit oder Religion an Stelle der Kirchenbesuche respective der sacramentalen Communion vorzuschreiben; auch gestatten und bewilligen Wir gleichfalls durch gegenwärtiges Schreiben, daß sie für die Capitel und Congregationen sowohl des Welt- als des Regularklerus, für die Sodalitäten, Bruderschaften, Universitäten oder alle Collegien, welche in Procession die Kirchen besuchen, die Zahl der Besuche nach ihrem weisen Ermessen vermindern können.

Ueberdies gestatten wir den Ordensfrauen und ihren

Novizen, daß sie sich zu diesem Zweck jeden beliebigen Beichtvater wählen können, der zur Abnahme von Beichten der Ordensfrauen von dem wirklichen Ordinarius des Ortes, wo ihre Klöster errichtet sind, approbirt ist; allen und jeden übrigen Gläubigen, sowohl den Laien als den Welt- und Ordensgeistlichen jeder Congregation und jedes auch speciell zu nennenden Institutes geben Wir die Freiheit und Vollmacht, daß sie sich zu demselben Zweck jeden beliebigen Priester als Beichtvater wählen können, sowohl einen Weltgeistlichen als einen Regularn aller verschiedenen Orden und Institute, welche von den wirklichen Ordinarien, in deren Städten, Diocesen und Territorien die Beichten entgegenzunehmen sind, zur Abhörung von Beichten weltlicher Personen approbirt sind; und diese Beichtväter sollen im gedachten Zeitraume eines Jahres die Personen, welche die reine und ernste Absicht haben, des gegenwärtigen Jubiläums theilhaftig zu werden, und in Absicht, dasselbe zu gewinnen und die übrigen dazu nöthigen Werke zu erfüllen, bei ihnen zur Beichte kommen, in diesem Falle und in foro conscientiae von der Excommunication, Suspension und anderen kirchlichen Sentenzen und Censuren, die vom Rechte oder von einer Person aus irgend einer Ursache verhängt sind, auch von den den Ordinarien und Uns oder dem Apostolischen Stuhl reservirten auch in den Fällen, welche irgend einem und dem Papste und dem Apostolischen Stuhle in specieller Form vorbehalten worden sind und welche sonst in jeder noch so großen Concession nicht enthalten zu sein erachtet werden, ebenso von allen Sünden und Ausschreitungen, wie schwer und groß sie auch sein mögen, auch von denen, welche den Ordinarien und Uns und dem Apostolischen Stuhle reservirt sind, zu absolviren vermögen, jedoch unter Auflegung einer heilsamen Buße und der anderen Leistungen, welche von Rechtswegen aufzulegen sind; ebenso gewähren und gestatten Wir mit derselben Autorität und in der Fülle der apostolischen Güte, daß sie alle Gelübde, auch die mit einem Eide bekräftigten und die dem Apostolischen Stuhle reservirten (ausgenommen die Gelübde der Keuschheit, des Eintrittes in den Orden und einer Verpflichtung, welche von einem Dritten acceptirt ist, sowie die Pönalgelübde, welche als Schutzmittel gegen die Sünde bezeichnet werden, wenn nicht auf eine solche Commutation erkannt wird, daß dieselbe nicht weniger von der Begehung einer Sünde zurückhält, als der frühere Gegenstand des Gelübdes) in andere fromme und heilsame Werke umzuwandeln und die Buß-

fertigen, welche heilige Weihen empfangen haben, auch die Regularen, von der geheimen Irregularität zur Ausübung dieser Ordines und zur Erlangung höherer, welche sie wegen Verletzung der Censuren sich zugezogen haben, zu dispensiren. Wir beabsichtigen aber nicht mit Gegenwärtigem, von irgend einer andern geheimen oder öffentlichen Irregularität oder von einem Defect oder einem Gebrechen oder einer andern Unfähigkeit oder Ungeeignetheit, die auf irgend eine Weise verwirkt ist, zu dispensiren, dasselbe zu beseitigen oder in den alten Zustand zurückzuversetzen, auch nicht für den Bereich des Gewissens; auch wollen wir nicht derogiren der Constitution **Sacramentum poenitentiae**, nebst den zugehörigen Declarationen, welche Unser Vorgänger seligen Andenkens **Benedict XIV.** am 1. Juni im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1741, im ersten Jahre seines Pontificates, erlassen hat. Und endlich wollen Wir nicht, daß Gegenwärtiges denjenigen, welche von Uns und dem Apostolischen Stuhle oder von irgend einem Prälaten oder kirchlichen Richter namentlich excommunicirt, suspendirt, interdicirt oder anderen Sentenzen und Censuren für verfallen erklärt oder publicirt worden sind, auf irgend eine Weise zu Gute kommen könne und dürfe, wofern sie nicht innerhalb des gedachten Jahres Genugthuung leisten und, wo es nöthig ist, mit den Betheiligten sich abfinden.

Wenn übrigens welche, nachdem sie in der Absicht, dieses Jubiläum zu gewinnen, die Erfüllung der vorgeschriebenen Werke begonnen haben, durch den Tod übertrajcht die vorgesezte Zahl der Kirchenbesuche nicht vollständig ausführen können, so wollen Wir, um dem frommen und bereiten Willen derselben gütig entgegenzukommen, daß dieselben, wenn sie wahre Buße gethan, gebeichtet und communicirt haben, des vorgenannten Ablasses und Nachlasses ebenso theilhaftig werden, als wenn sie die vorgenannten Kirchen an den vorgeschriebenen Tagen wirklich besucht hätten. Wenn aber welche, nachdem sie auf Grund des Gegenwärtigen die Absolution von den Censuren oder die Commutation der Gelübde oder die vorgenannten Dispensationen erlangt haben, den sonst dazu erforderlichen ernstern und aufrichtigen Vorsatz, dieses Jubiläum zu gewinnen und daher die übrigen zur Gewinnung nothwendigen Werke zu vollbringen, geändert haben sollten, so entscheiden und erklären Wir, wengleich dieselben dieserhalb von der Schuld einer Sünde kaum frei erachtet werden können, daß die Absolutionen, Commutationen und Dispensationen,

welche von ihnen in der vorgenannten Dispensation erlangt sind, fortbestehen sollen.

*) Auch wollen und bestimmen Wir, daß gegenwärtiges Schreiben in jeder Beziehung Kraft und Wirksamkeit haben soll, daß es seine vollen Wirkungen erlangen und behaupten soll, wo immer es von den Ordinarien publicirt und der Ausführung übergeben ist, und daß es für alle Christgläubigen, welche in Gnade und Gehorsam mit dem heiligen Stuhle verbleiben, mögen sie an den betreffenden Orten wohnen oder von einer See- oder Landreise dorthin sich zurückziehen, die vollste Giltigkeit haben soll: ohne daß die Bestimmungen, welche die Ertheilung von Ablassen in gleicher Form verbieten, und andere apostolische und in den General-, Provinzial- und Synodalconcilien erlassenen Constitutionen, Verordnungen und allgemeinen oder speciellen Vorbehalte der Absolutionen, Relaxationen oder Dispensationen dem entgegenstehen; ebensowenig die Statuten, Geseze, Gebräuche und Gewohnheiten aller beliebigen Orden, auch Mendicanten- und Ritterorden, Congregationen und Institute, wenn sie auch mit einem Eide, mit apostolischer Bestätigung oder mit irgend einer andern Versicherung bekräftigt sind; noch auch die Privilegien, Indulte und apostolischen Briefe, welche denselben verliehen sind; namentlich diejenigen nicht, in welchen ausdrücklich verboten wird, daß die Professoren irgend eines solchen Ordens, einer Congregation oder eines Instituts außerhalb der eigenen Genossenschaft ihre Sünden beichten. Allen diesen Bestimmungen und jeder einzelnen, auch wenn zur genügenden Derogation von denselben oder von dem ganzen Tenor derselben specielle, spezifische, ausdrückliche und eigene Erwähnung gethan oder eine andere besondere Form dabei beachtet werden mußte, derogiren Wir für diesen Fall und zum Zwecke der Erreichung des Vorstehenden, indem Wir den Tenor für eingefügt und die Formen für genau beachtet halten; ebenso derogiren Wir allem Anderen, was widerspricht. *

Indem Wir nun gemäß dem apostolischen Amte, welches Wir verwalten, und gemäß der Sorgfalt, mit welcher Wir die ganze Heerde umfassen müssen, diese heilsame Gelegenheit zur Erlangung der Verzeihung und Gnade darbieten, können Wir nicht unterlassen, alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und andere Ordinarien, die Prälaten oder die ordent-

*) Dieser Absatz bis * kann bei der öffentlichen Verlesung überschlagen werden.

liche locale Jurisdiction in Verhinderung der Bischöfe und Prälaten gesetzmäßig Ausübenden, welche in Gnade und Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle stehen, im Namen unseres Herrn und des Fürsten aller Hirten Jesu Christi inständig zu bitten und zu beschwören, daß sie den ihrer Obhut anvertrauten Völkern eine so große Wohlthat verkündigen, und mit größtem Eifer dahin wirken, daß alle Gläubigen, durch die Buße mit Gott versöhnt, die Gnade des Jubiläums zum Gewinn und Nutzen ihrer Seelen verwenden. Daher wird es vor Allem eure Sorge sein, Ehrwürdige Brüder, daß das christliche Volk, nachdem zunächst in öffentlichen Gebeten die göttliche Barmherzigkeit angefleht ist, aller Geister und Herzen mit ihrem Lichte und ihrer Gnade zu durchdringen, durch angemessene Belehrung und Ermahnung zum Empfange der Frucht des Jubiläums angeleitet und genau darüber belehrt werde, welches die Kraft und die Bedeutung des christlichen Jubiläums für den Nutzen und Gewinn der Seelen sei, in welchem geistlichen Sinne jene Wohlthaten durch die Kraft Christi des Herrn in größter Fülle ergänzt werden, welche in jedem 50. Jahre bei dem jüdischen Volke ein altes Gesetz als Verkünder der zukünftigen eingeführt hatte, und daß es zugleich passend belehrt werde über die Bedeutung der Ablässe und alles das, was zum wirksamen Bekenntniß der Sünden und zum heil. Empfange des Sacramentes der Eucharistie vollführt werden muß. Da aber außer dem Beispiele durchaus die Thätigkeit der kirchlichen Organe erforderlich ist, um im Volke Gottes die erwünschten Früchte der Heiligung zu erzielen, so unterlasset nicht, Ehrwürdige Brüder, den Eifer eurer Priester zu entflammen, daß sie vor Allem in dieser Zeit den Dienst des Heiles eifrig ausüben, und zum allgemeinen Wohle wird es sehr viel beitragen, wenn sie selbst, dem christlichen Volke durch das Beispiel der Frömmigkeit und Religion vorangehend, durch geistliche Uebungen den Geist ihres heiligen Berufes erneuern, damit sie danach nützlicher und heilbringender ihr Amt ausüben und die heiligen Missionen beim Volke abhalten, gemäß der von Euch bestimmten Ordnung. Da nun in diesem Jahrhundert so viel Böses zu beseitigen und so viel Gutes zu befördern ist, so ergreifet das Schwert des Geistes, welches ist das Wort Gottes, und wendet alle Sorge an, damit euer Volk das schreckliche Laster der Blasphemie verabscheuen lerne, vor welchem nichts so heilig ist, daß es nicht in jeglicher Zeit verunehrt werde, und damit es in Betreff der

Feier der Festtage und der von der Kirche vorgeschriebenen Fast- und Abstinenzgebote seine Pflichten erkenne und erfülle und so die Strafen vermeiden könne, welche die Verachtung dieser Dinge auf die Länder herabgerufen hat. In der Aufrechterhaltung der Disciplin des Klerus und in der rechten Erziehung der Aeliker möge euer Bestreben und euer Eifer sich beständig wachsam erhalten. Auf alle mögliche Weise kommt der bedrängten Jugend zu Hilfe, welche, wie Euch nicht unbekannt ist, in so großer Gefahr sich befindet und von so schwerer Verderbniß bedrückt ist. Dieses Unheil war so bitter für das Herz des göttlichen Erlösers selbst, daß er gegen die Urheber desselben die Worte richtete: „Wer eines von diesen Kleinen ärgert, die an mich glauben, dem wäre es besser, wenn ein Mühlstein an seinen Hals gehängt und er in das Meer versenkt würde.“¹⁾ Nichts aber ist mehr der Zeit des Jubiläums würdig, als die eifrige Uebung aller Liebeswerke, und deshalb wird euer Eifer es sich auch angelegen sein lassen, Ehrwürdige Brüder, dazu anzuspornen, daß man den Armen zu Hilfe kommt und die Sünden sühnt durch Almosen, dem in der hl. Schrift so viele gute Früchte beigelegt werden. Und damit die Frucht der christlichen Liebe sich um so weiter ausbreite und um so dauerhafter sei, mögen die Liebesgaben zur Erhaltung und Gründung jener frommen Institute verwandt werden, welche man zum Nutzen der Seele und des Leibes in gegenwärtiger Zeit am Meisten für dienlich hält.

Wenn zur Erreichung dieser guten Zwecke die Gedanken und Bestrebungen von Euch Allen sich vereinigen, dann kann es nicht fehlen, daß das Reich Christi und seine Gerechtigkeit großes Wachstum erfahre und daß die göttliche Milde in dieser gnadenreichen Zeit, in diesen Tagen des Heils eine reiche Fülle himmlischer Gaben über die Kinder der Liebe ergieße.

An Euch endlich, all' ihr Kinder der katholischen Kirche, richten wir das Wort, und ermahnen Euch insgesamt mit väterlicher Liebe, daß Ihr diese Gelegenheit zur Erlangung des Jubiläumsablasses so benutzt, wie es ein aufrichtiges Streben nach euerm Heile von Euch fordert. Wenn irgend sonst, dann ist es jetzt, geliebte Söhne, sehr nothwendig, das Gewissen zu reinigen von den todtten Werken, Opfer der Gerechtigkeit zu opfern, würdige Früchte der Buße zu bringen und zu säen in Thränen, damit wir in Freuden ernten. Genugsam hat die göttliche Majestät kund gethan, was

¹⁾ Marc. 9, 41.

sie von uns fordert, das wir schon lange wegen unserer Verkehrtheit, unter ihrem Mißfallen, unter dem Hauche ihres Zornes leiden. „Nun pflegen die Menschen, wenn sie in allzu großer Noth sind, zu den benachbarten Völkern behufs Erlehung von Hilfe Gesandte zu schicken. Uns laffet, was besser ist, eine Gesandtschaft zu Gott schicken; von ihm laßt uns Hilfe ersuchen, zu Ihm in unsern Herzen, unsern Gebeten, in Fasten und Almosen uns wenden! Denn je näher wir Gott sind, um so weiter werden unsere Feinde von uns zurückgetrieben werden.“¹⁾ Aber Ihr vor Allen hört das apostolische Wort — denn Wir vertreten die Stelle Christi — Ihr, die Ihr mühselig und beladen seid, und vom Wege des Heils verirrt von dem Joche niedriger Begierden und teuflischer Knechtschaft belastet seid. Verachtet nicht den Reichthum der Güte, Geduld und Langmuth Gottes, und während Euch eine so ausgedehnte und leichte Möglichkeit zur Erlangung der Verzeihung geboten wird, macht Euch nicht durch eure Verstocktheit unentschuldigbar vor dem göttlichen Richter und häufet nicht auf für euch den Zorn am Tage des Zornes und der Verkündigung des gerechten Urtheils Gottes. Geht daher in Euch, ihr Sünder, verfühnt Euch mit Gott;

die Welt vergeht und ihre Lust; leget ab die Werke der Finsterniß, ziehet an die Waffen des Lichts, höret auf, Feinde Eurer Seele zu sein, damit Ihr endlich derselben den Frieden in diesem Leben und in jenem den ewigen Lohn der Gerechten erwerbet. Das sind unsere Wünsche. Das werden wir von dem allgütigen Herrn ohne Unterlaß ersuchen, und Wir vertrauen, daß Wir für alle Kinder der katholischen Kirche, welche mit Uns in der Gemeinschaft des Gebetes vereinigt sind, diese Güter vom Vater der Erbarmungen reichlich erlangen werden. Zur Erzielung einer glücklichen und heilsamen Frucht dieses heiligen Werkes sei unterdessen das Wahrzeichen aller Gnaden und aller himmlischen Gaben der apostolische Segen, welchen Wir euch Allen, Ehrwürdige Brüder, und Euch insgesammt, geliebte Söhne der katholischen Kirche, aus innerstem Herzen in aller Liebe im Herrn ertheilen.

Gegeben zu Rom bei St.-Peter, am 24. Dezember im Jahre 1874, im 29. Jahre Unseres Pontificats.

Papst Pius IX.

Wen, Geliebteste, sollten diese Worte des Stellvertreters Christi nicht rühren bewegen und erschüttern? Wie sie aus der Tiefe des liebevollsten Herzens des gemeinsamen Vaters der Christenheit strömen, so laffet sie auch eindringen in die Tiefe Eurer Herzen! In Demuth und Herknirschung eilet daher zum heiligsten um unserer Sünden willen durchbohrten Herzen des göttlichen Heilandes, der Quelle aller Erbarmung und Liebe. Erfüllet gewissenhaft die vom heiligen Vater zur Gewinnung des Jubelablasses festgesetzten Bedingungen. Empfanget wohl vorbereitet und würdig die hl. Sakramenten der Buße und des Altars. Betet inbrünstig nach der Meinung des hl. Vaters und unterstützet Euer Gebet durch reichliche Werke der Abtödtung und liebevoller Barmherzigkeit. Wendet Euch auch mit kindlichem Vertrauen zum milden und gütigen Mutterherzen der allerseeligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria, der Zuflucht der Sünder. Es möge Allen ersuchen die Gnade wahrer Buße und Bekehrung! Empfehlet in dieser Gnadenzeit dem Herzen der Gottesmutter, die

ja alle Irlehren in der ganzen Welt überwunden, unsere unglücklichen Brüder und Schwestern, die im Sturme der gegenwärtigen Zeit Schiffbruch am heiligen katholischen Glauben gelitten und von der Einen Kirche des Sohnes Gottes, der römisch-katholischen sich getrennt haben. O welch' eine gesegnete Frucht des Jubeljahres, wenn diese Verirrten zurückkehren zur Einheit des Glaubens, zur Treue und Liebe gegen unsere hl. Kirche, zum Gehorsam der rechtmäßigen Hirten der Heerde Christi. Ja, Geliebteste, beten wir in dieser Gnadenzeit inbrünstiger, als je: „Verleihe uns, o Gott des Friedens, rechte Vereinigung im Glauben, ohne alle Spaltung und Trennung.“

Zum Vollzug des Päpstlichen Rundschreibens wird verordnet:

1. Das vom hl. Vater Pius IX. durch Rundschreiben vom 24. Dez. 1874 ausgeschriebene allgemeine Jubiläum wird hiedurch in der Erzdiocese Freiburg für die ganze Dauer des Jahres 1875 verkündigt. — Während dieser Zeit kann der Jubel-

¹⁾ Maximus Turinensis, Hom. XCI.

Ablaf, aber nur einmal, gewonnen, und kann derselbe fürbittweise auch den armen Seelen im Reinigungsorte zugewendet werden. Alle sonst vom hl. Stuhle verliehenen Ablässe bleiben in Kraft, mit Ausnahme des bei der Verkündigung des Vatikanischen Concils verliehenen Ablasses, welcher nunmehr bis auf ein Weiteres aufgehoben ist.

2. Die feierliche Eröffnung des Jubiläums für die ganze Erzdiocese geschieht am 19. März, am Feste des hl. Joseph, des Patrons der katholischen Kirche. Am vorhergehenden Sonntag sind die Gläubigen darauf aufmerksam zu machen. Am Vorabend des Festes wird das Jubiläum mit allen Glocken eingeläutet. Am Feste selbst wird in allen Pfarrkirchen gegenwärtiges Hirten schreiben mit dem päpstlichen Rundschreiben von der Kanzel verlesen, das **Veni Creator Spiritus** mit den Versikeln und der Oration gesungen, und hierauf das feierliche Hochamt vor dem in der Monstranz ausgelegten Allerheiligsten gehalten. Nachmittags oder Abends findet eine feierliche Andacht gleichfalls vor ausgelegtem hochwürdigstem Gute statt, wobei die Litanei von allen Heiligen mit den Versikeln und Orationen zu beten ist.

3. Obgleich das Jubiläum das ganze Jahr hindurch dauert, so erscheint es doch zweckmäßig, wenn der Jubiläumsfeier in den einzelnen Gemeinden eine bestimmte enger begränzte Zeit gewidmet wird. In Anbetracht der so verschiedenen Verhältnisse der Erzdiocese überlassen wir jedem Pfarrer oder Pfarrverweser (Curaten) für seine Gemeinde je nach ihrer Seelenzahl beliebige 4 bis 6 aufeinander folgende Wochen, von einem Sonntag oder Festtage angefangen, auszuwählen, innerhalb welcher die lokale Jubiläumsfeier in der sub Nr. 7 angegebenen Weise stattfindet. Dadurch wird es den hochw. Seelsorgern ermöglicht, gegenseitig sich Aushilfe zu leisten, sowie auch zur Abhaltung von Missionen sich zu vereinigen, was ja vom hl. Vater ausdrücklich gewünscht wird. Sollten Priester behufs der Aushilfe oder Theilnahme an einer Mission während des Jubelfjahres der Vinationsvollmacht bedürfen, so erteilen wir sie ihnen hiermit.

4. Um den Jubelablaß zu gewinnen, haben die Gläubigen nach Maßgabe des päpstlichen Rundschreibens und einer nachträglichen Erklärung des hl. Vaters vom 25. Jan. d. J. folgende Bedingungen, und zwar innerhalb des Jubelfjahres, zu erfüllen:

a) Sie sollen eine reumüthige und aufrichtige Beicht ablegen. Diese Beichte kann bei

jedem für die Erzdiocese approbirten Priester abgelegt werden. Den Ordensfrauen steht es frei, für diese Jubiläumsbeicht jeden zur Abnahme von Beichten der Ordensfrauen ermächtigten Beichtvater zu wählen.

b) Sie sollen würdig und andächtig die hl. Communion empfangen. Den Kindern, die noch nicht die erste hl. Communion empfangen, kann von ihrem Beichtvater statt der hl. Communion ein anderes frommes Werk auferlegt werden. — Mit einer Beicht und Communion kann nicht zugleich die österliche Pflicht erfüllt und der Jubelablaß gewonnen werden.

c) Sie sollen an fünfzehn aufeinander folgenden oder auch unterbrochenen Tagen jedesmal vier als Stationen bezeichnete Kirchen besuchen, oder, wo eine solche Anzahl von Kirchen nicht vorhanden, sollen sie drei oder zwei oder auch nur eine Kirche so oft besuchen, daß an jedem der fünfzehn Tage vier Kirchenbesuche stattfinden; dabei sollen sie nach der Meinung des hl. Vaters, für das Wohlergehen und die Erhöhung der katholischen Kirche und des apostolischen Stuhles, für die Ausrottung der Irreligion und die Bekehrung aller Irrenden, für den Frieden und die Eintracht des ganzen christlichen Volkes andächtig beten. Welcher Gebetsformel man sich dabei bedienen wolle, ist der Andacht der Einzelnen überlassen. Es genügt aber, wenn in obiger Meinung fünf Vater unser und fünf Ave Maria gebetet werden.

d) Indem wir nun alle Pfarr-, Filial-, Wallfahrts-, Kloster- und Anstalts-Kirchen (resp. Oratorien), die Kapellen, in welchen celebrirt wird, sowie auch die Nothkirchen als Stationen bezeichnen, ermächtigen wir die Pfarrer und Pfarrverweser, und die Beichtväter, an Orten, wo mehrere Kirchen sich befinden, näher zu bestimmen, welche Kirchen die Gläubigen zur Gewinnung des Jubelablasses zu besuchen haben, und an allen Orten, wo nur eine Kirche ist, eben diese eine Kirche als Stationskirche zu bezeichnen, in welcher die vorgeschriebenen Kirchenbesuche zu machen sind.

e) Da aber der viermalige Kirchenbesuch an jedem der fünfzehn Tage nicht für alle Gläubigen auch bei dem besten Willen möglich ist, so sind die Ortsseelsorger und die Beichtväter ermächtigt, bei Solchen, die durch unabwiesbare, oder doch sehr große Hindernisse von dem viermaligen Kirchenbesuche zurückgehalten werden, die Besuche auf einen Besuch durch fünfzehn zusammenhängende oder getrennte Tage im Jahre abzumindern,

unter der Bedingung, daß der mangelnde Besuch noch besonders durch Werke der Frömmigkeit und christlichen Liebe ersetzt wird.

f) Ueberdies haben die Ortsseelsorger und Beichtväter die Vollmacht, den Kranken, Gefangenen oder an dem Kirchenbesuch sonst gehinderten Personen (z. B. Arbeitern, Dienstleuten, in abhängiger Stellung sich Befindenden u.) die Kirchenbesuche in andere Andachtsübungen z. B. Verrichtung der Ablassgebete vor einem Crucifix an 15. Tagen, oder in andere Werke der Frömmigkeit und Mildthätigkeit nach ihrem gewissenhaften Ermessen umzuwandeln.

g) Den Ordensfrauen dient ihre Klosterkirche oder Kapelle als Station.

h) Reisende können, wenn sie sich wieder in ihrer Heimath, oder an einem andern festen Aufenthaltsort befinden, nachdem sie das oben Vorgeschiedene erfüllt haben und so oft als vorgeschrieben die Haupt- oder Pfarrkirche ihres heimathlichen oder Aufenthaltsortes besuchen, denselben Ablass nachträglich gewinnen.

i) Diejenigen, welche in der Absicht, das Jubiläum zu gewinnen, die Erfüllung der vorgeschriebenen Werke begonnen haben, durch den Tod überrascht aber die Zahl der Kirchenbesuche nicht vollenden können, werden dessenungeachtet des Ablasses vollkommen theilhaftig, wenn sie wahre Buße gethan, gebeichtet und communicirt haben.

k) Da es zur Gewinnung des Jubiläumsablasses unerlässlich ist, daß wenigstens die letzte Andachtsübung im Stande der Gnade verrichtet wird, so ist es sehr erwünscht, wenn die Gläubigen die Übungen mit dem Empfange der hl. Communion beschließen.

l) Jeder durch eine Pfarrei, Corporation, Bruderschaft u. processionsweise gemachte Besuch der Stationen zählt für fünf Stationstage für die Einzelpersonen, die der Procession andächtig angewohnt.

5. Wiewohl kein bestimmtes Fasten und Almosen als Bedingung zur Gewinnung des Jubelablasses vorgeschrieben ist, so erfordert aber doch der Geist des Jubeljahres, daß die Gläubigen mehr denn sonst der Werke der Buße, Abtödtung, Selbstverläugnung und der Barmherzigkeit und christlichen Liebe sich befleißigen, und sich angespornt fühlen, den Armen zu Hilfe zu kommen und die Sünden zu sühnen durch Almosen, dem in der hl. Schrift so viele gute Früchte beigelegt werden.

6. Alle approbirten Beichtväter sind ermächtigt, während der Jubiläumzeit Diejenigen, welche sich an

sie wenden, um den Jubelablass zu gewinnen, von allen ihren Sünden, auch von den dem hl. Stuhle reservirten, loszusprechen¹⁾, sowie auch von der Excommunication, Suspension und andern kirchlichen Sentenzen und Censuren aber nur in den im päpstlichen Rundschreiben vom 24. Dezember v. J. genau bezeichneten Fällen und unter den dort gemachten Einschränkungen und Ausnahmen; ferner sind sie ermächtigt, alle Gelübde, mit Ausnahme der im erwähnten Rundschreiben genau bezeichneten, in andere fromme und heilsame Werke umzuwandeln; endlich von der Irregularität in dem dort angegebenen Falle zu dispensiren.

Von allen diesen Vollmachten kann aber einer Person gegenüber nur ein einziges Mal während des Jubeljahres Gebrauch gemacht werden. Die erfolgten Absolutionen, Commutationen und Dispensationen bleiben auch dann in Kraft, wenn eine Person, welche bei Ablegung der Beicht den ernststen und aufrichtigen Willen hatte, den Jubelablass unter Erfüllung aller Bedingungen zu gewinnen, diesem ihrem Willen nicht getreu geblieben ist.

7. Die sub 3 angeordnete 4—6 wöchentliche lokale Jubiläumsfeier wird in folgender Weise begangen:

a) Am zunächst vorhergehenden Sonntag ist sie den Gläubigen anzukündigen, und dabei das gegenwärtige Hirtenschreiben sammt den Hauptstellen des Päpstlichen Rundschreibens nochmals zu verlesen.

b) Am Vorabend des Größnungstages wird die Feier mit allen Glocken eingeläutet.

c) Am Größnungstag selbst ist, nach einer geeigneten Predigt, das **Veni Creator Spiritus** zu singen und das feierliche Hochamt vor dem in der Monstranz ausgelegten Allerheiligsten zu halten. Wo es thunlich ist, kann eine Procession innerhalb oder außerhalb der Kirche mit der Größnungsfeier verbunden werden.

d) Wenn auch sonst im Verlaufe des Jubeljahres, so werden aber ganz besonders während dieser lokalen Jubiläumsfeier die hochw. Seelsorger ihren Gläubigen für die Buß- und Gnadenzeit passende Belehrungen und Ermahnungen ertheilen. In den gewählten 4—6 Wochen werden sie nicht nur an den einfallenden Sonn- und Festtagen, sondern auch ein oder zwei Mal unter der Woche die Gläubigen mit Sorgfalt und Eifer belehren über das Jubiläum (namentlich mit Rücksicht auf das alttestamentliche Jubeljahr. Lev. c. XXV), über den Ablass,

¹⁾ Excepto casu in Rescripto S. Penitentiarie d. d. 25. Jan. 1875 assignato. Cf. Anzeigebblatt No. 6, pag. 31.

inbesondere über die zur Gewinnung des Jubelablasses erforderlichen Bedingungen; über die Nothwendigkeit der Buße im Hinweife auf die Zeichen und Mahnungen der Zeit; über die vom hl. Vater bezeichneten Hauptgeborehen der Gegenwart; über die rechte Art, die heil. Sakramente zu empfangen; über die Nothwendigkeit der Beicht, namentlich einer vollständigen Lebensbeicht in gewissen Fällen; sodann aber auch über die Haupt- und Grundwahrheiten des Christenthums, die Gottheit Jesu Christi, göttliche Stiftung der Kirche, deren Wesen und Eigenschaften und die Pflicht des Christen, ein lebendiges Glied dieser Kirche zu sein, und den Glauben durch Werke der Liebe zu beihätigen u. s. w.

e) Während dieser örtlichen Jubiläumsandacht werden täglich nach der Pfarrmesse fünf Vater unser und Ave Maria nebst dem apostolischen Glaubensbekenntniß gebetet, mit Aussetzung des Allerheiligsten im Speisefelch und Segen mit Demselben. Wöchentlich zweimal aber wird eine feierliche Betstunde vor dem in der Monstranz ausgefegtem hochwürdigsten Gute gehalten. Die Zeit und nähere Einrichtung derselben überlassen wir den hochw. Seelsorgern. Es können dazu die in oberhirtlich approbirten Jubiläums-Büchlein enthaltenen Jubiläums-Andachten benützt werden.

f) Die hochwürdigen Seelsorger werden während dieser Zeit den Gläubigen täglich Gelegenheit geben, zum Empfang der hl. Sakramente, sowie sie aber auch in der übrigen Zeit des Jubeljahres stets zur Anhörung von Beichten sich bereit zeigen werden.

g) Die lokale Jubiläumsfeier wird mit dem sakramentalischen Segen und dem Geläute aller Glocken geschlossen. Auch kann wie beim Beginn, so beim Schluß eine Procession stattfinden. —

8. Am letzten Tage des Jahres wird das allgemeine Jubiläum in allen Pfarrkirchen der Erzdiöcese durch ein feierliches Hochamt vor ausgefegtem Allerheiligsten und durch eine feierliche Abendandacht mit Predigt **Te Deum** und sakramentalischem Segen unter dem Geläute aller Glocken geschlossen.

Schließlich empfehlen wir dem hochw. Clerus dringend das genaue Studium der auf Befehl des hl. Vaters Pius IX. neu edirten Encyklika des Papstes Leo XII. vom 25. Dezember 1825 (Anzeigebblatt Nro. 6 d. J.) worin die herrlichsten Weisungen zu einer gesegneten Verwaltung des Prediger- und Beichtvateramtes während des Jubeljahres enthalten sind. Uebrigens hegen wir das feste und zuversichtliche Vertrauen, daß alle hochw. Seelsorger in dieser großen Gnadenzeit den Gläubigen mit Wort und Beispiel voranleuchten, und so das Jubeljahr zu einem an den schönsten Früchten der Ewigkeit fruchtbaren und ergiebigen Jahre sich gestalten wird. Dazu verleihe Gott der Herr die Fülle Seines Segens!

Die Gnade unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi sei und bleibe mit Euch Allen.

Freiburg am Feste des hl. Thomas von Aquin,
7. März 1875.

† **Lothar v. Kübel,**
Erzbisshumsvermeser.

Die kirchliche Feier des Geburtsfestes Seiner Majestät, des deutschen Kaisers betr.

Nro. 1871. An den Hochwürdigen Clerus der Erzdiöcese:

Da das hohe Geburtsfest Seiner Majestät des deutschen Kaisers Wilhelm dieses Jahr in die Charwoche fällt, so soll der Allerhöchsten Intention Seiner Majestät entsprechend die Feier dieses Tages Samstag den 20. März d. J. stattfinden. In Folge dessen fällt auch die kirchliche Feier auf genannten Tag und wird die wegen Feier des Hochamtes zum 22. März im Kirchendirectorium angefügte Vorschrift dahin abgeändert, daß an Orten, wo mehrere Priester funktionieren, die Missa solemnis de SS. Trinitate in col. alb. celebrirt werde.

Freiburg den 4. März 1875.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Das Hirt'sche Stipendium betreffend.

Nro. 1823. Das Decan Hirt'sche Stipendium mit jährlich 50 fl. für Bürgeröhne der Gemeinden Sunthausen und Pfohren, welche Willens sind römisch-katholische Theologie zu studiren, ist seit 1. Januar l. J. erledigt und an einen Studirenden aus der Gemeinde Pfohren zu verleihen. Die Bewerber haben ihre Bittgesuche unter Anschluß der Tauf-, Sitten- und Studienzeugnisse innerhalb sechs Wochen durch die katholischen Stiftungskommissionen Pfohren und Sunthausen bei dem Erzbischöfl. Capitelsvicariat einzureichen.

Freiburg den 4. März 1875.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Pfründenaus schreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Altenbach, Decanats Constanz, I. Caplaneibeneficium mit einem Einkommen von 1380 Mark.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königl. Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Innern einzureichen.

II.

Glatt, Decanats Haigerloch (wiederholt, weil keine Bewerber aufgetreten sind).

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung an Seine Bischöflichen Gnaden, den Hochwürdigsten Herrn Erzbischofshumsverwejer zu wenden.

Pfründebefetzung.

Dem von Sr. Königl. Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Unterkärnach, Decanats Bilsingen, präsentirten bisherigen Pfarrverwejer Christian Walf in St. Roman wurde den 23. Februar l. J. die canonische Institution ertheilt.

Mesner- und Organistendienst-Befetzungen.

Von dem erzbischöflichen Capitels-Vicariat wurden als Mesner, Glöckner und Organisten bestätigt —

- Den 3. Dez. v. J.: Weber German Indekofer als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Erzingen.
" 10. " v. J.: Hauptlehrer Augustin Brachat als Organist an der Pfarrkirche in Degernau.
" 14. Jan. d. J.: Hauptlehrer Daniel Disch als Organist an der Pfarrkirche in Kleinlausenburg.
" 4. Febr. d. J.: Weber Karl Schneider als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Bombach.
" 11. Febr. d. J.: Weber Johann Joseph Biffon als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Neckarau.
-

Beiträge für die Väter am hl. Grab.

Decanat Engen: Honstetten 3 fl. 12 kr.; Mauenheim 1 fl.; Watterdingen 3 fl. 39 kr.

Decanat Fahr: Berghaupten 30 fr.; Diersburg 1 fl. 10 fr., Hr. Pfr. Sartori 1 fl.; Grafenhausen 1 fl. 4 fr.; Kappel 5 fl.; Rippenheim 24 fr.; Mühlsteinbach 1 fl.; Niederschoppsheim 1 fl.; Reichenbach 4 fl., Hr. Pfr. Knecht 1 fl.; Ringsheim 3 fl.; Schutterthal 6 fl. 15 fr., Hr. Pfr. Göhrig 2 fl.; Seelbach 13 fl.; Steinach 1 fl.; Waltersweier 2 fl. 27 fr.; Weiler 30 fr.; Zunsweier 1 fl.

Decanat Linzgau: Mimmenhausen 2 fl.; Weildorf 1 fl. 45 fr.; Klustern 1 fl. 11 fr.; Salem 6 fl. 3 fr.; Roggenbeuren 7 fl. 36 fr., Hr. Pfr. Günter 1 fl., von Ungen. 25 fr.

Decanat Stockach: Bodmann 1 fl. 10 fr.; Espasingen 30 fr.; Hendorf 30 fr.; Liggeringen 1 fl.; Ludwigshafen 30 fr.; Liptingen 30 fr.; Malspüren 45 fr.; Norgenwies 30 fr.; Stockach 2 fl.; Wahlwies 2 fl. 51 fr.; Winterispüren 30 fr.; Stahringen 20 fr.

Burkheim 2 fl.; Freiburg, Hr. S. D. 2 fl. 15 fr., Frk. M. 1 fl. 45 fr.; Bruchsal, Pfarrei St. Paul 2 fl. 24 fr.; Kappel (N. Neustadt) 4 fl. 15 fr.; Forchheim, Pfarrei 3 fl. 18 fr.; Grünigen 1 fl. 18 fr.; Krautheim 1 fl. 29 fr.; Thannheim 2 fl. 44 fr.; Wittichen 1 fl. 30 fr.; Bettmaringen 2 fl. 55 fr.; Unterbaldingen, von Privaten 30 fr., Gemeinde 1 fl. 12 fr., Pfarrhaus 36 fr.; Kirchhofen und Ehrenstetten 4 fl. 40 fr.; Radolfszell, Hr. Pfr. Haaf 1 fl.; Saig 1 fl. 45 fr.; Feudenheim 1 fl. 57 fr.; Whhl, (Dec. Endingen) 6 fl. 12 fr.; Leispferdingen 7 fl. 30 fr.

Decanat Stühlingen: Stühlingen 4 fl. 46 fr., Pfr. Knöbel 1 fl., von Fidel Würth 3 fl.; Untermettingen 2 fl.; Dillendorf 1 fl. 10 fr.; Eberfingen 1 fl.; Schluchsee 1 fl.; Lausheim 33 fr., von Pfarrer Striegel 1 fl. 10 fr.; Lenzkirch 4 fl.; Altglashütten 4 fl. 22 fr.; Bettmaringen 5 fl. 54 fr.; Bonndorf 7 fl. 22 fr.; Gündelwangen 1 fl. 52 fr.; Fützen 3 fl.

Beiträge für die sittlich verwahrlosten Kinder.

Dec. Mosbach: Neudenau 10 fl. 42 fr.; Herbolzheim 7 fl.; Alfeld 8 fl. 30 fr.; Obrißheim 11 fl. 10 fr.; Stein a. R. 10 fl. 54 fr.; Waldmühlbach 9 fl.; Strümpfelbrunn 4 fl.; Neckarelz 10 fl.; Dallau 42 fr.; Mosbach 11 fl. 23 fr.;

Oberkessflenz 2 fl.; Neckargerach 1 fl. 53 fr.; Billigheim 6 fl. 30 fr.; Rittersbach 9 fl. 6 fr.; Lohrbach 1 fl. 10 fr.

Feudenheim 1 fl. 6 fr.; Wiehre 7 fl. 39 fr.; Umkirch 1 fl. 45 fr.; Erffingen 11 fl. 9 fr.; Mühlhausen 54 fr.; Neuhausen 4 fl.; Pforzheim 3 fl. 30 fr.; Schöllbrunn 1 fl. 10 fr.; Tiefenbrunn 1 fl. 45 fr.; Leutkirch 2 fl. 10 fr.; Großschönbach 2 fl. 34 fr.; Handschuchsheim 2 fl. 18 fr.; Heddesheim 4 fl. 5 fr.; Ortenberg 7 fl. 14 fr.; St. Ulrich 1 fl. 30 fr.; Drßingen, Pfarrengemeinde 3 fl., Hr. Pfr. Geistl. Rath Waldmann daselbst 7 fl.; Steißlingen 9 fl. 4 fr.; Linz, Gemeinde 1 fl., Hr. Pfr. Rinkenburger 2 fl.; Menzenschwand 7 fl.; Gutmadingen 1 fl. 40 fr.; Leispferdingen 6 fl. 24 fr.; Stetten 42 fr.; Bufenbach 5 fl. 45 fr.; Malsch, Pfarrei und Pfarrhaus 10 fl.; Bülkersbach 4 fl. 12 fr.; Hafmersheim 10 M. 28 Pf. Essenz 3 M. 27 Pf.; Ritzbrunn 8 M. 55 Pf.; Messkirch 5 fl. 37 fr.; Rohrdorf 1 fl. 50 fr.; Kreeheinstetten 3 fl. 39 fr.; Menningen 2 fl. 15 fr.; Engelswies 2 fl. 3 fr.; Schwemningen 9 fl.; Hendorf 1 fl. 45 fr.; Sauldorf 1 fl. 45 fr.; Thunfel 8 fl. 45 fr.; Pfaffenweiler 4 fl. 30 fr.; Gündlingen 1 fl. 6 fr.; Hintergarten 4 fl. 50 fr.; Ewattingen 3 fl. 23 fr.; Niedern 3 M. 39 Pf.; Gremmelsbach 3 fl.; Sipplingen 9 fl. 21 fr., aus dem Pfarrhaus daselbst 1 fl. 39 fr.; Hr. W. Kleiser hier 10 fl.; Nichen 1 fl. 52 fr.; Bernau 48 fr.; Birndorf 11 fl.; Görwihl 5 fl.; Luttingen 6 fl. 15 fr.; Höchenschwand 1 fl. 45 fr.; Herrischried 1 fl. 30 fr.; Nöggenchwihl 4 fl.; St. Blasien 5 fl. 50 fr.; Urberg 3 fl.; Waldshut 18 fl.; Waldbach 7 fl.; Weilheim 1 fl.; Arentlingen 2 fl.; Bernau 6 fl. 30 fr.; Hardheim 5 fl. 10 fr.; Mühlhausen, Dec. Engen 2 fl. 57 fr.

Decanat Hegau: Arlen 6 fl. 30 fr.; Bantholzen 2 fl., Pfr. Fehrenbacher 1 fl.; Biethingen 1 fl. 6 fr., Pfr. Ruff 2 fl.; Böhlingen 3 fl. 11 fr., Decan Pfirzig 2 fl., Kaplverw. Hämmerle 30 fr.; Gailingen 5 fl.; Hausen a. d. Aach 1 fl. 30 fr.; Gottmadingen 1 fl. 45 fr.; Hilzingen 1 fl. 56 fr.; Jilial Ebringen 1 fl. 20 fr.; Horn 3 fl.; Dehningen 3 fl. 5 fr., Caplaneiverweser Reinhard 35 fr.; Randegg 1 fl. 27 fr.; Rielasingen 2 fl. 14 fr.; Schienen, Definitoer Fröh 1 fl.; Singen, Pfarrer Neugard 1 fl. 45 fr.; Weiler 1 fl. 45 fr.; Wiechs 1 fl.; Worblingen 3 fl. 38 fr.